

Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Breitengüßbach

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Breitengüßbach folgende

Gebührensatzung für das Bestattungswesen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Breitengüßbach erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und für die, der Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen des Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zahlungspflichtiger ist,
1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
 2. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat, oder
 3. der Inhaber bzw. der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle, oder
 4. der Erwerber des Nutzungsrechts an einer Grabstätte.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beiträge und Gebühren werden mit Vorlage des Kostenbescheides durch die Gemeinde zur Zahlung an die Gemeindegasse fällig. Die Gemeinde kann Vorschüsse anfordern, wenn es zur Sicherheit des Gebühreneingangs notwendig ist.

§ 2

Gebühren für die Bereitstellung einer Grabstätte

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen:
- a) für den Friedhof in Breitengüßbach

mit 1 Grabstelle – 25 Jahre Nutzungsdauer	375,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	15,00 €
mit 2 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	750,00 €

Verlängerungsgebühr, jährlich	30,00 €
mit 3 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	1.125,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	45,00 €
für 1 Gruft – 25 Jahre Nutzungsdauer	1.125,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	45,00 €
für Kindergrabstätten – 15 Jahre Nutzungsdauer	120,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	8,00 €
für Urnengrabstätten (Erdbestattung) – 20 Jahre Nutzungsdauer	160,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	8,00 €
für Urnenwandgrabstätten (Nischen) – 20 Jahre Nutzungsdauer	420,00 €
Verlängerungsgebühr, jährlich	21,00 €
b) für den Friedhof in Hohengüßbach	
mit 1 Grabstelle – 25 Jahre Nutzungsdauer	225,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	9,00 €
mit 2 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	450,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	18,00 €
mit 3 Grabstellen – 25 Jahre Nutzungsdauer	675,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	27,00 €
Kindergrabstätten – 15 Jahre Nutzungsdauer	75,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	5,00 €
Urnengrabstätten – 8 Jahre Nutzungsdauer	128,00 €
Verlängerungsgebühr pro Jahr	16,00 €

§ 3

Bestattungsgebühren

(1) Bestattungsgebühren

a) Kinder bis zu 10 Jahren (Kindergrab)	450,00 €
b) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren (einschließlich Fremdleistungen)	690,00 €
c) Gruftbeisetzung	400,00 €
d) Urnenbeisetzung in Grab, Gruft oder Nische	345,00 €
e) Tätigkeit eines Sarg- oder Urnenträgers während der Beerdigung	15,00 €

- | | |
|---|----------|
| f) Tätigkeit eines Kreuzträgers während der Beerdigung | 5,00 € |
| g) Die Kosten einer Grabeinfassung bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. | |
| (2) Sonstige Gebühren | |
| a) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen | 61,00 € |
| b) Tieferlegung unter 180 cm Grabsohlentiefe | 150,00 € |
| c) Kosten für die Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses
in Breitengüßbach, pro Tag | 50,00 € |
| in Hohengüßbach, pauschal | 18,00 € |
| d) Erwerb einer Nische (Urnenwand) | 300,00 € |
| (3) Die Kosten für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche werden je nach Anfall der Arbeitsstundensätze, sowie des Fahrzeugeinsatzes gestellt. | |
| (4) Für hier nicht einzeln genannte Leistungen wird der jeweilige Lohnverrechnungssatz nach dem Zeitaufwand der eingesetzten Arbeitskräfte berechnet. | |
| (5) Die der Gemeinde bei Dritten entstehenden Auslagen (z. B. Gebühren des Staatl. Gesundheitsamtes; Kosten eines neuen Sarges bzw. einer Gebeinkiste anlässlich einer Ausgrabung) werden gesondert verrechnet. | |

§ 4

Gebühren für Zustimmung, Erlaubnisse und Genehmigungen

- | | |
|---|---------|
| (1) Einzel zu erhebende Gebühren | |
| a) Zulassung entgeltlicher Arbeiten | 20,00 € |
| b) Neuvergabe und Umschreibung des Nutzungsrechts | 15,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 25,00 € |
| d) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Einfassung oder sonstige bauliche Anlage; falls gesondert beantragt | 20,00 € |
| (2) Wird mit der Genehmigung zu einem Grabmal gleichzeitig die Genehmigung zu einer Grabeinfassung oder sonstigen | |

baulichen Anlagen beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

- (3) Gebühren für sonstige Zustimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen werden nicht erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Breitengüßbach vom 05.09.1996 außer Kraft:

Breitengüßbach, 12.11.2001
Gemeinde Breitengüßbach

gez.

H o f f m a n n
Erster Bürgermeister

**Vorstehende Satzung ist die aktuelle Fassung.
Sie enthält die Ursprungsfassung vom 12.11.2001, sowie folgende Änderungssatzung:
1. Änderungssatzung vom 21.02.2005**